

Informationen zur Rechtlichen Betreuung für Psychiatrie-Erfahrene und ihre Angehörigen

Überarbeitete Auflage auf Basis
des 2023 geänderten Betreuungsrechtes

Inhalt

Vorwort der Redaktionsgruppe	3
Was ist Rechtliche Betreuung?	4
Wie kommt es zu einer Betreuung?	5
Betreuungsbeschluss	6
Aufgabenkreise	6
Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt	7
Dauer/Ende der Betreuung	7
Verfahrenspfleger*in	8
Eilbetreuung/Vorläufige Betreuung	8
Ehrenamtliche Betreuer*innen, Berufsbetreuer*innen, Amtsbetreuer*innen	9
Bezahlung, Vergütung, Aufwandsentschädigung	10
Wer trägt die Betreuungs- und Gerichtskosten?	10
Was ist während der Betreuung zu beachten?	11
Kontakt und Kooperation zwischen Betreuer*in und Betreuten	11
Öffnen und Entgegennehmen der Post	12
Kontoverfügung/Geldeinteilung	12
Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht	12
Zwangsmaßnahmen	13
Rechte der Angehörigen und Vertrauenspersonen im Betreuungsverfahren	14
Beschwerdemöglichkeiten	15
Welche Alternativen zum gerichtlichen Betreuungsverfahren gibt es?	17
Erläuterungen	19

Informationen zur Rechtlichen Betreuung für Psychiatrie-Erfahrene und ihre Angehörigen

Vorwort der Redaktionsgruppe

Seit mehr als dreißig Jahren gibt es die Rechtliche Betreuung. Davor gab es die Vormundschaft für Erwachsene. Die Rechtliche Betreuung soll keine Entmündigung sein. Der/die Betreuer*in unterstützt die betreute Person dabei, ihre Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen. Das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person soll weitestmöglich geachtet werden. Die Wünsche der Betreuten sind bestmöglich umzusetzen. Trotzdem ist die Rechtliche Betreuung ein erheblicher Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht.

Immer wieder gibt es Unklarheiten und Konflikte zwischen den Betreuten, ihren Angehörigen und den Rechtlichen Betreuer*innen. Wissen über die Aufgaben, Ziele, den Umfang und Ablauf einer Rechtliche Betreuung fehlt. Einige Fragen, die häufig gestellt werden, sind:

- Wie kann ich eine Rechtliche Betreuung einrichten lassen?
- Was bedeuten die Aufgabenkreise der Betreuung?
- Was ist der Unterschied zwischen Verfahrenspfleger*in und Rechtspfleger*in?
- Was ist der Unterschied zwischen einer Rechtlichen und einer Sozialen Betreuung?
- Wie kann ich die Betreuung wieder loswerden, wenn ich sie nicht mehr brauche?
- Was kann ich machen, wenn ich unzufrieden mit der Betreuung bin?

Wenn Informationen fehlen, können falsche Erwartungen entstehen. Betreute und Angehörige können dann ihre Rechte nicht einfordern.

Wir haben versucht, in dieser Broschüre die wichtigsten Informationen möglichst verständlich zusammenzustellen. Um die eigenen Interessen wirkungsvoll vertreten zu können, ist es wichtig, auch die rechtlichen Grundlagen zu kennen. Deswegen haben wir einige Vorschriften und Gesetzeszitate in Form von Anmerkungen am Ende des Textes hinzugefügt. Diese sind leider zum Teil schwer verständlich. Zu ihrer Erläuterung kann eine rechtliche Beratung sinnvoll sein.

Was ist Rechtliche Betreuung?

Eine Rechtliche Betreuung wird eingerichtet, wenn eine erwachsene Person wichtige Dinge im Leben aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung nicht mehr allein regeln kann [1] – siehe Erläuterungen ab S. 19. Die Betreuer*innen unterstützen die betreuten Personen in bestimmten Bereichen. Wenn es notwendig ist, handelt sie auch stellvertretend für die Betreute. Diese Bereiche werden Aufgabenkreise genannt. Das kann zum Beispiel die Regelung der Finanzen sein oder der Umgang mit Behörden. Auch Wohnungsangelegenheiten oder die gesundheitliche Versorgung können Aufgabenkreise sein.

Über die Einrichtung einer Rechtlichen Betreuung wird ausschließlich vom Amtsgericht [2] entschieden. Wie dies genau abläuft, ist im Betreuungsrecht [3] festgelegt.

Rechtliche Betreuung bedeutet nicht Entmündigung. Sie dient der Unterstützung und Interessenwahrnehmung der betreuten Person. Das Ziel ist, nur dort und nur so lange stellvertretend zu handeln, wie es notwendig ist. Die Wünsche der betreuten Person sollen soweit wie möglich beachtet werden. **Rechtliche Betreuung meint also Unterstützung und nicht Bevormundung** [4].

Wichtig ist: Rechtliche Betreuung ist keine Sozial- oder Wohnbetreuung, sondern eine Interessenvertretung in rechtlichen Fragen und Bereichen. Der/die Betreuer*in leistet keine direkte Unterstützung oder Pflege, sondern organisiert diese Hilfen.

Wie kommt es zu einer Betreuung?

Wer kann nun eine Rechtliche Betreuung auf den Weg bringen, und wie läuft das genau ab? Jede Person kann beim Gericht formlos die Einleitung eines Betreuungsverfahrens für sich selbst oder für andere anregen. **Ein Antragsrecht hat jedoch jeder nur für sich selbst** [5].

Die Entscheidung, ob eine Betreuung angeordnet wird, liegt beim Gericht. Dazu fordert es zunächst eine Stellungnahme bei der zuständigen Betreuungsbehörde [6] an. Das Gericht prüft, ob ein Unterstützungsbedarf gegeben ist, der nicht durch andere Hilfen abgedeckt werden kann.

Im nächsten Schritt holt das Gericht ein Gutachten einer Sachverständigen ein. **Die Sachverständige muss die Betroffene persönlich untersuchen bzw. befragen.** Die Sachverständige soll Psychiater*in oder Ärzt*in mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein [7].

Vor der Bestellung eine*r Betreuer*in muss sich das Gericht im Rahmen einer Anhörung [8] einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person verschaffen. Die Anhörung kann auch außerhalb des Gerichts stattfinden, beispielsweise im Krankenhaus oder in der Wohnung der zu Betreuenden. Die betroffene Person kann eine Person des Vertrauens zur Unterstützung hinzuziehen. Sie kann auch eine*n Rechtsanwält*in mit ihrer Vertretung im Betreuungsverfahren beauftragen.

Nach der Anhörung entscheidet das Gericht, ob und in welchem Umfang (Aufgabenkreise) eine Betreuung erforderlich ist. Es entscheidet auch, wer als Betreuer*in bestellt wird und wie lange die Betreuung bestehen soll.

Eine Betreuung darf grundsätzlich nicht gegen den Willen einer Volljährigen eingerichtet werden, außer die Person ist wegen ihrer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, einen freien Willen zu bilden. Dann kann das Gericht auch gegen den Willen der Person eine Betreuung einrichten [9].

Bei der Auswahl des/der Betreuer*in hat die betroffene Person ein Vorschlagsrecht. Schlägt sie eine*n Betreuer*in vor, so muss dem Vorschlag entsprochen werden, wenn die gewünschte Person zur Führung der Betreuung bereit und geeignet ist [10]. Macht die Betroffene keinen Vorschlag, wählt das Gericht den/die Betreuer*in aus. Das Gericht bittet häufig die Betreuungsbehörde um einen Vorschlag.

Betreuungsbeschluss

Entscheidet das Gericht, dass eine Betreuung eingerichtet wird, erlässt es einen entsprechenden Beschluss. Das Gericht teilt diesen allen Verfahrensbeteiligten [11] schriftlich mit. **Darin enthalten sind der Name und die Anschrift des/der Betreuer*in, die Dauer der Betreuung sowie die Aufgabenkreise und das Aktenzeichen,** unter dem die Betreuung beim zuständigen Amtsgericht geführt wird.

Wirksam werden diese Entscheidungen mit der Bekanntgabe an den/die Betreuer*in. Bei Eilbedürftigkeit kann das Gericht auch die sofortige Wirksamkeit anordnen. Dies ist dann auf dem Beschluss zu vermerken.

Um sich gegenüber Dritten ausweisen zu können, erhält der/die Betreuer*in vom Gericht einen Betreuerausweis.

Aufgabenkreise

Bereiche, in denen der/die Betreuer*in Entscheidungen für die Betreute treffen kann, heißen Aufgabenkreise. Welche Aufgabenkreise die Betreuung umfasst, richtet sich jeweils nach der Lage und dem Bedarf der betreuten Person [13]. Die wichtigsten Aufgabenkreise sind:

- Vermögenssorge,
- Sorge für die Gesundheit,
- Aufenthaltsbestimmungsrecht,
- freiheitsentziehende Unterbringung,
- Vertretung vor Behörden,
- Wohnungsangelegenheiten,
- Öffnen, Entgegennehmen und Anhalten der Post.

Der/die Betreuer*in muss bei entsprechendem Handlungsbedarf tätig werden, darf das aber nur in den vom Gericht festgelegten Aufgabenkreisen.

Im Rahmen dieser Aufgabenkreise kann der/die Betreuer*in gemeinsam mit der betreuten Person oder eigenständig entscheiden. Wichtige Entscheidungen müssen in der Regel vorab besprochen werden. Für manche Entscheidungen bedarf es einer Genehmigung durch das Gericht. Dies ist zum Beispiel bei der Kündigung von Wohnungen durch die Betreuer*innen der Fall. Auch wenn die betreute Person medizinisch behandelt werden soll, obwohl sie es nicht will, muss das Gericht entscheiden [14].

Betreuer*in wie Betreute*r können jederzeit einen formlosen Antrag zur Einschränkung oder Erweiterung der Aufgabenkreise beim zuständigen Amtsgericht stellen. Über diesen Antrag wird per Gerichtsbeschluss entschieden. Dazu müssen alle Beteiligten angehört werden.

Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt

Die Bestellung von Betreuer*innen sagt nichts über die Geschäftsfähigkeit der Betreuten aus. Wenn die Betreuten weiterhin geschäftsfähig sind, können sie über ihr Geld verfügen und selbständig wirksame Verträge abschließen.

Wurde ein Einwilligungsvorbehalt für den Bereich Vermögenssorge angeordnet, ist allerdings die vorherige Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung durch die Betreuer*innen nötig [15]. Ein Einwilligungsvorbehalt wird dann angeordnet, wenn die Betreuten sich z. B. durch unüberlegte Geschäfte finanziell selbst schädigen. Stimmen die Betreuer*innen solchen Geschäften nicht zu, sind diese unwirksam.

Dauer/Ende der Betreuung

Die Dauer der Betreuung wird vom Gericht festgelegt. Sie beträgt höchstens sieben Jahre. Vor dem Auslaufen der im Betreuungsbeschluss festgelegten Frist soll vom Gericht geprüft werden, ob die Betreuung weiterhin erforderlich ist. Für diese Überprüfung und eine eventuelle Verlängerung der Betreuung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Einrichtung der Betreuung.

Betreuer*innen wie Betreute können jederzeit bei Gericht die Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung beantragen.

Eine Betreuung endet mit der Aufhebung der Betreuung durch das Gericht oder den Tod der betreuten Person [16].

Verfahrenspfleger*in

Manche Personen können aufgrund ihrer Beeinträchtigung die eigenen Interessen im Gerichtsverfahren nicht angemessen vertreten. Dann wird ihnen vom Gericht ein*e Verfahrenspfleger*in [17] zur Seite gestellt. Verfahrenspfleger*innen haben die Wünsche der Betroffenen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Außerdem sollen sie die Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise informieren und bei der Ausübung ihrer Rechte unterstützen. Verfahrenspfleger*innen oder Betroffene können Beschwerde gegen bestimmte gerichtliche Entscheidungen einlegen.

Die Betroffenen können auch selbst die Einsetzung von Verfahrenspfleger*innen beantragen. Unter bestimmten Umständen, z. B. bei der Genehmigung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen, muss ein*e Verfahrenspfleger*in bestellt werden.

Im Unterschied zu Anwält*innen sind Verfahrenspfleger*innen nicht an Weisungen der Betroffenen gebunden. Sie können der Einrichtung von Betreuungen zustimmen, auch wenn die Betreuten damit nicht einverstanden sind.

Eilbetreuung/Vorläufige Betreuung

Manchmal muss es schnell gehen, weil dringend eine Entscheidung getroffen werden muss. Dann kann das Gericht durch eine einstweilige Anordnung vorläufig ein*e Betreuer*in bestellen. Dazu ist ein ärztliches Attest nötig. Es muss vorher keine persönliche Anhörung der Betroffenen geben [18]. Die Anhörung muss jedoch unverzüglich nachgeholt werden. Die Eil- oder vorläufige Betreuung gilt höchstens ein halbes Jahr. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden. Dies geschieht jedoch fast nie.

Ehrenamtliche Betreuer*innen, Berufsbetreuer*innen, Amtsbetreuer*innen

Es gibt verschiedenen Arten von Rechtlichen Betreuer*innen. Alle haben jedoch die gleichen Aufgaben und Pflichten.

Angehörige oder Bekannte können eine Betreuung übernehmen. Diese Betreuung geschieht ehrenamtlich. Auch andere Personen, die sich sozial engagieren wollen, können ehrenamtlich Betreuungen übernehmen.

Oft findet das Gericht keine ehrenamtliche Betreuung. Oder es sind komplexe Betreuungen, die besondere Fachkenntnisse erfordern. Dann werden vom Gericht häufig Berufsbetreuer*innen bestellt. Dies sind Personen, die selbständig oder als Mitarbeitende eines Betreuungsvereins Betreuungen durchführen. Das können Anwalt*innen oder Sozialarbeiter*innen sein, aber auch Psycholog*innen oder Personen mit einer kaufmännischen Ausbildung. Es gibt keine eigenständige berufliche Qualifikation für Berufsbetreuer*innen. Berufsbetreuer*innen müssen über ausreichende Sachkunde, persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügen. Sie müssen bei einer Betreuungsbehörde registriert sein. In Vollzeit tätige selbständige Berufsbetreuer*innen führen häufig 40 bis 50 Betreuungen gleichzeitig durch [19]. Das Gericht kann die Betreuung unter bestimmten Voraussetzungen auch einem Betreuungsverein (sogenannte Vereinsbetreuung) oder einer Betreuungsbehörde (sogenannte Amtsbetreuung) übertragen.

Betreuungsvereine sind gemeinnützig. Sie haben auch die Verpflichtung, ehrenamtliche BetreuerInnen zu gewinnen, zu beraten, fortzubilden und zu unterstützen. Sie sollen die Öffentlichkeit über Betreuungen und Alternativen zu Betreuungen wie z. B. Vorsorgevollmachten informieren.

Bezahlung, Vergütung, Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Betreuer*innen erhalten in der Regel nur eine Aufwandsentschädigung [20].

Berufsbetreuer*innen wird nicht ihr tatsächlicher Zeitaufwand bezahlt, sondern sie erhalten eine Fallpauschale als Vergütung. Die Höhe der Fallpauschale hängt von der Qualifikation der Betreuer*innen, der bisherigen Dauer der Betreuung, der Wohnform und den finanziellen Verhältnissen der Betreuten ab [21]. Die Betreuer*innen sind verpflichtet, alle anstehenden wichtigen Betreuungsaufgaben zu erledigen. Dabei ist es egal, wie hoch die Fallpauschale ist.

Wer trägt die Betreuungs- und Gerichtskosten?

Die Betreuervergütung können Berufsbetreuer*innen direkt von den Betreuten verlangen. Gelten die Betreuten als mittellos, können die Berufsbetreuer*innen ihre Vergütung aus der Staatskasse verlangen.

Ob jemand mittellos ist, hängt vom Vermögen der Person ab. Das Einkommen spielt keine Rolle. Betreute gelten als mittellos, wenn ihr Vermögen, nach Abzug der geltend gemachten Betreuervergütung bzw. dem Aufwendungsersatz, nicht mehr als 10.000 Euro betragen würde. Ein „angemessenes Hausgrundstück“, das von den Betreuten und/oder bestimmten Angehörigen bewohnt wird, wird dabei nicht mitgerechnet [22].

Wenn die Staatskasse die Kosten der Betreuung wegen Mittellosigkeit übernommen hat, kann sie noch bis zu 3 Jahre bei der betreuten Person Regress nehmen, wenn sie beispielsweise durch eine Erbschaft zu Vermögen gekommen ist.

Familienangehörige werden meist nicht zur Deckung der Kosten herangezogen. Das Gericht kann jedoch unter Umständen die Angehörigen im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht an den Kosten der Betreuung beteiligen.

Wenn das Vermögen der Betreuten nach Abzug der Verbindlichkeiten 25.000 Euro übersteigt, werden auch Gerichtskosten [23] erhoben.

Was ist während der Betreuung zu beachten?

Kontakt und Kooperation zwischen Betreuer*in und Betreuten

Die Betreuer*innen müssen sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von den Betreuten verschaffen und deren Angelegenheiten mit ihnen besprechen. Betreuer*innen müssen so handeln, dass Betreute ihr Leben im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach ihren Wünschen gestalten können. Sie müssen die Betreuten dabei unterstützen, ihre Angelegenheiten soweit wie möglich selbst zu regeln. Nur wenn dies nicht möglich ist, dürfen Betreuer*innen von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, müssen Betreuer*innen die Wünsche der Betreuten feststellen. Bei der Feststellung spielt es zunächst keine Rolle, ob diese auf einer freien Willensbildung beruhen oder nicht. Wünschen der Betreuten ist nur dann nicht Folge zu leisten, wenn deren Erfüllung höher-rangige Rechtsgüter der Betreuten gefährden oder ihre gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich verschlechtern würde und der Wunsch nicht Ergebnis ihres Selbstbestimmungsrechts ist bzw. die Wunscherfüllung den Betreuer*innen nicht zumutbar ist. Wenn die Erfüllung eines Wunsches der Betreuten z. B. zu einem Schaden für sich selbst oder andere führt, kann dies von dem/der Betreuer*in abgelehnt werden. Dies kann auch geschehen, wenn von dem/der Betreuer*in etwas verlangt wird, was nicht zu den Betreuungsaufgaben gehört.

Dadurch geht mit der Bestellung einer Betreuung auch eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten einher.

Wie oft direkte Kontakte zu den Betreuten stattfinden, ist nicht geregelt. Das gilt auch für die Erreichbarkeit während Urlaub oder Krankheit der Betreuer*innen oder die Auskunftspflicht gegenüber den Betreuten.

Öffnen und Entgegennehmen der Post

Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post ist ein eigener Aufgabenkreis. Er wird vom Gericht eingerichtet, wenn die Betreuten wichtige Post nicht öffnen oder den Betreuer*innen nicht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitergeben. In der Regel wird dann die Post per Nachsendeantrag an die Betreuer*innen umgeleitet.

Kontoverfügung/Geldeinteilung

Haben die Betreuer*innen den Aufgabenkreis Vermögenssorge, können sie – möglichst nach Absprache mit den Betreuten – über deren Konten verfügen. Die Erfüllung wichtiger finanzieller Verpflichtungen soll so sichergestellt werden, damit für die Betreuten kein Schaden entsteht. Wenn gewünscht, sollten die Betreuten regelmäßig über ihre Vermögenslage informiert werden (Kontoauszüge in Kopie).

Bei manchen finanziellen Entscheidungen muss vorher die Genehmigung des Gerichtes eingeholt werden [24].

Die Betreuer*innen können ein zusätzliches Guthabenkonto einrichten. Dadurch können die Betreuten alleine über einen von den Betreuer*innen zugewiesenen Betrag verfügen.

Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht

Das Betreuungsgericht berät die Betreuer*innen und beaufsichtigt deren Tätigkeit, z. B. durch Verbote oder Weisungen. Bestimmte Entscheidungen der Betreuer*innen müssen gerichtlich genehmigt und die Betroffenen dazu angehört werden [25]. Dazu gehören z. B. die Kündigung eines Mietverhältnisses oder die Verfügung über das komplette Vermögen der Betreuten. In diesen Bereichen treffen die Rechtspfleger*innen [26] des Amtsgerichtes die Entscheidungen.

Die Einwilligung der Betreuer*innen in gefährliche ärztliche Maßnahmen, eine Zwangsunterbringung oder eine Zwangsbehandlung bedürfen ebenfalls der richterlichen Genehmigung.

Einmal im Jahr müssen die Betreuer*innen über die Führung der Betreuung gegenüber dem Gericht schriftlich berichten (sog. Jahresbericht). Der Bericht

soll mit den Betreuten besprochen werden. Er muss auch Angaben über Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zwischen Betreuer*innen und Betreuten enthalten.

Haben die Betreuer*innen den Aufgabenkreis Vermögenssorge, müssen sie zusätzlich über die Vermögensverwaltung Bericht erstatten (Rechnung legen). Dazu müssen sie zu Beginn der Betreuung ein Vermögensverzeichnis erstellen. Die Aufstellung aller Kontobewegungen mit entsprechenden Belegen muss dann jährlich bei Gericht zur Prüfung eingereicht werden [27].

Zwangsmaßnahmen

Eine Zwangsunterbringung nach Betreuungsrecht darf nur in zwei Fällen erfolgen: wenn die Gefahr besteht, dass die Betreute sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt (Eigengefährdung). Oder wenn eine ärztliche Maßnahme (z. B. Heilbehandlung) zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens notwendig ist, welche ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden kann [28]. Der/die Betreuer*in muss dann einen Antrag auf Genehmigung der Unterbringung beim Amtsgericht stellen. Vor einer Entscheidung des Gerichtes muss in der Regel ein Sachverständigengutachten eingeholt und der/die Betreute persönlich angehört werden [29].

Eine Unterbringung können Betreuer*innen nur dann anordnen und gerichtlich genehmigen lassen, wenn ihnen dieser Aufgabenkreis ausdrücklich vom Betreuungsgericht übertragen wurde.

Für eine Zwangsbehandlung im Krankenhaus sind eine Einwilligung der Betreuer*innen und eine richterliche Genehmigung notwendig. Die Zwangsbehandlung darf nur unter hohen Auflagen genehmigt werden – z. B., wenn die Maßnahme erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden. Dabei muss der Nutzen die Beeinträchtigungen deutlich überwiegen. Weiterhin muss zuvor versucht worden sein, die Betroffenen ernsthaft und ohne Druck von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen und ihre Zustimmung zu erreichen. Außerdem darf es keine entgegenstehende Patientenverfügung geben [30]. Die Genehmigung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, kann aber verlängert werden.

Rechte der Angehörigen und Vertrauenspersonen im Betreuungsverfahren

Wird ein Betreuungsverfahren eingeleitet, so kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen nahe Angehörige beteiligen. Nahe Angehörige sind nicht-getrenntlebende Ehegatt*in oder Lebenspartner*in, Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Kinder und Enkelkinder. Auf Antrag kann eine von der Betroffenen benannte Vertrauensperson an dem Verfahren beteiligt werden [31]. Werden nahe Angehörige förmlich beteiligt, sind sie „sonstige Beteiligte“ und vor der Bestellung von Betreuer*innen oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes durch das Gericht anzuhören. Sie haben ein Akteneinsichtsrecht und unter Umständen ein eigenes Beschwerderecht gegen bestimmte gerichtliche Entscheidungen.

Das Betreuungsrecht schreibt vor, dass familiäre und persönliche Beziehungen bei der Auswahl der Betreuer*innen zu berücksichtigen sind. Geeigneten ehrenamtlichen Betreuer*innen ist der Vorzug vor Berufsbetreuer*innen zu geben. Die Betroffenen haben auch das Recht, Angehörige, z. B. ihre Eltern, als ihre Betreuer*innen abzulehnen.

Ist die Betreuung eingerichtet, werden die Verfahrensbeteiligten am Betreuungsverlauf nicht weiter beteiligt.

Seit dem 1. Januar 2023 ist nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen der Betroffenen durch die Betreuer*innen Auskunft über die persönlichen Lebensumstände zu geben.

Beschwerdemöglichkeiten

Wenn Betreute, Angehörige oder andere Beteiligte den Eindruck haben, dass die Betreuer*innen ihre Aufgaben nicht ausreichend oder fehlerhaft erfüllen, bestehen mehrere Möglichkeiten, sich zu beschweren:

Sie können **direkten Kontakt mit den Betreuer*innen** aufnehmen, um das Anliegen zu klären. Das kann der schnellste Weg sein, das Problem zu lösen. Die Betreuer*innen sind allerdings nicht zu einer Reaktion verpflichtet und können somit dieses Ansinnen auch zurückweisen.

Das **Amtsgericht ist die zentrale Stelle, welche die Betreuer*innen beaufsichtigt** und ggfs. durch Verbote oder Gebote einschreiten und im Extremfall die bisherigen Betreuer*innen entlassen kann. Sind die Betreuten, deren Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen der Betreuten mit der Betreuertätigkeit unzufrieden, können sie sich an das Betreuungsgericht wenden, um eine Überprüfung der Tätigkeit anzuregen. In der Regel bittet das Betreuungsgericht die Betreuer*innen dann um eine Stellungnahme.

Die Betreuten können jederzeit Anträge an das Gericht stellen, um den Umfang der Betreuung einzuschränken, zu erweitern oder um einen Betreuerwechsel zu erwirken. Auch eine vollständige Aufhebung der Betreuung kann beantragt werden.

Über diese Anträge entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss. Diese Verfahren können jeweils mehrere Wochen bis Monate dauern. Gegen Beschlüsse des Amtsgerichtes gibt es das Rechtsmittel der Beschwerde. Falls dieser Beschwerde vom Amtsgericht nicht stattgegeben (abgeholfen) wird, geht die Akte zur Entscheidung über die Beschwerde automatisch an die nächsthöhere Instanz, das Landgericht.

Es kann sinnvoll sein, sich dabei **anwaltlich vertreten oder beraten** zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Eindruck entsteht, das Gericht sei befangen, handle willkürlich oder genüge den Verfahrensvorschriften nicht.

Ist den Betreuten durch pflichtwidriges Verhalten der Betreuer*innen ein Schaden entstanden, haften die Betreuer*innen hierfür, sofern sie schuldhaft gehandelt haben. Dies entscheidet nicht das Betreuungsgericht, sondern muss im Rahmen einer **Zivilklage** geklärt werden.

Außergerichtliche Wege, sich zu beschweren, können sinnvoll sein, wenn man zum Beispiel eine Person als Betreuer*in für ungeeignet hält. In solchen Fällen kann die Unzufriedenheit der **Betreuungsbehörde** mitgeteilt werden. Die Betreuungsbehörde hat in der Regel eher eine beratende Funktion. Sie kann aber indirekt aktiv werden, indem sie Betreuer*innen nicht mehr gegenüber dem Gericht für Betreuungen vorschlägt.

Ein anderer Weg führt über **die Berufsverbände der Betreuer*innen bzw. andere Berufsverbände (z. B. für Soziale Arbeit) oder Kammern (z. B. Rechtsanwaltskammer)**, in denen Betreuer*innen ggf. Mitglied sind. Die Berufsverbände besitzen einen gewissen Einfluss auf ihre Mitglieder. Im Falle einer Mitgliedschaft im **Bundesverband der Berufsbetreuer*innen (BdB)** oder eines Eintrags in das BdB-Qualitätsregister kann ein Beschwerdeprozess über den BdB laufen, der zu diesem Zweck eine eigene 3-stufige **Beschwerdestelle** eingerichtet hat. Zunächst bemühen sich regionale Schlichter*innen um eine Vermittlung zwischen den Parteien. Wenn nicht erfolgreich, wandert das Anliegen eine Stufe höher, in die fachübergreifende Beschwerdestelle. Nur im schlimmsten Fall, wenn die Beschwerdestelle wegen groben Vergehens zum Beispiel einen Ausschluss fordert, wird die BdB-Schiedskommission angerufen [32].

Zudem gibt es selbstverständlich die **unabhängigen Psychiatrie-Beschwerdestellen**, an die Sie sich zum Thema Rechtliche Betreuung wenden können. Die Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie in Berlin (BIP) berät zu Handlungsmöglichkeiten im Beschwerdefall, begleitet auf Wunsch bis zur Klärung des Anliegens und hat bei Bedarf auch eine spezielle Rechtsberatung zum Thema Rechtliche Betreuung. In Berlin bestehen neben der BIP als stadtweiter Beschwerdestelle auch die Bezirklichen Beschwerdestellen in Spandau und Reinickendorf.

Welche Alternativen zum gerichtlichen Betreuungsverfahren gibt es?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, mit denen für die Zukunft Vorsorge getroffen werden kann.

Die Anordnung einer rechtlichen Betreuung kann durch eine sog. **Vorsorgevollmacht** vermieden werden. Durch eine Vollmacht wird eine andere Person ermächtigt, im Namen der Vollmachtgeberin rechtlich verbindliche Erklärungen abzugeben. Unter einer Vorsorgevollmacht versteht man eine Vollmacht, mit welcher die rechtsgeschäftliche Vertretung in denjenigen Bereichen, die üblicherweise Betreuer*innen übertragen werden, auf Bevollmächtigte übertragen werden. Da die Bevollmächtigten entsprechend ihrer Vertretungsmacht sehr weitreichende Entscheidungen treffen kann, sollten nur fähige und kompetente Vertrauenspersonen zur Bevollmächtigten bestellt werden.

Wichtig ist, alle Bereiche, in denen eine Vertretung erforderlich werden könnte, in der Vollmacht aufzuführen, da sonst für die von der Vollmacht nicht umfassten Bereiche eine Betreuung angeordnet werden kann.

Mittels einer sog. **Betreuungsverfügung** kann festgelegt werden, welche Person beim Eintreten der Voraussetzungen für eine Rechtliche Betreuung vom Gericht als Betreuer*in bestellt werden soll. Es können aber auch sonstige Wünsche hinsichtlich der Betreuungsführung geäußert werden.

Mittels einer **Patientenverfügung** besteht die Möglichkeit – unabhängig oder in Verbindung mit einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung – für die Zukunft in bestimmte medizinische Maßnahmen einzuwilligen bzw. diese zu untersagen. Dabei ist es wichtig, dass in der Erklärung die Entscheidungssituationen und medizinischen Maßnahmen so konkret wie möglich benannt werden.

Betreuungsgerichte haben die Möglichkeit, bei Einleitung eines Betreuungsverfahrens abzufragen, ob im **Zentralen Vorsorgeregister** Vorsorgeurkunden registriert sind, um so weitere notwendige Maßnahmen im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht in die Wege zu leiten. Seit dem 1. Januar 2023 dürfen auch Ärzt*innen das Zentrale Vorsorgeregister um Auskunft ersuchen, soweit dies für die Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist [33].

Erläuterungen

- 1 § 1814 (1) BGB: *„Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).“*
- 2 In Berlin gibt es elf Amtsgerichte. Deren Zuordnung entspricht nicht den Berliner Bezirken. Das Betreuungsgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichtes, die für Betreuungsangelegenheiten und Unterbringungssachen zuständig ist (§ 23 c GVG, Gerichtsverfassungsgesetz). Welches Gericht für eine Person örtlich zuständig, ist hängt von deren gewöhnlichem Aufenthalt ab. Das ist in der Regel die Meldeadresse (Genaueres regelt § 272 FamFG).
- 3 Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung sind in den §§ 1814 ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt. Der Ablauf eines Betreuungsverfahrens ist im Wesentlichen in dem „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ geregelt.
- 4 § 1821 BGB: Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten:
„(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist. (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.“

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder

2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.“

5 § 1814 (4) BGB:

„Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.“

- 6 Betreuungsbehörden gibt es in jedem Berliner Bezirk. Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk die Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gemäß §§ 11, 12 BtOG (Betreuungsorganisationsgesetz) unterstützt die Behörde das Betreuungsgericht, z. B. durch die Erstellung eines Berichts über die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation (Sozialbericht) der Betroffenen und den Vorschlag geeigneter Betreuer*innen. Vor der Bestellung von Betreuer*innen oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes hat das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde anzuhören (§ 279 (2) FamFG).
- 7 Die Einholung eines Sachverständigengutachtens regelt die Vorschrift des § 280 FamFG. Gemäß § 281 (1) Nr.1 FamFG genügt anstelle eines Sachverständigengutachtens ein ärztliches Zeugnis, wenn die Betroffenen die Bestellung von Betreuer*innen selbst beantragen und auf die Begutachtung verzichtet haben und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises der Betreuer*innen unverhältnismäßig wäre.
- 8 Die persönliche Anhörung (§ 278 FamFG) ist regelmäßig Teil des Betreuungsverfahrens und gehört zu dem das FamFG bestimmenden Amtsermittlungsgrundsatz. § 278 FamFG besagt, dass das Betreuungsgericht vor einer Entscheidung über die Bestellung von Betreuer*innen die Betroffenen – außer bei Eilentscheidungen – persönlich anzuhören sowie deren Wünsche zu erfragen hat und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihnen verschaffen muss. Wenn die persönliche Anhörung nicht durchgeführt wurde, stellt dies einen gravierenden Verfahrensmangel dar, mit der Folge, dass die Betreuungsanordnung rechtswidrig ist.
- 9 § 1814 (2) BGB:
„Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.“

10 § 1816 (2) BGB:

„Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nach Absatz 1 nicht geeignet. Lehnt der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), hat die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.“

- 11 Das Betreuungsverfahren ist ein Verfahren der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es gibt also keine Kläger*innen und Beklagten, sondern nur Verfahrensbeteiligte bzw. die Betreuten als Antragsteller*innen, wenn es um eine Betreuerbestellung auf eigenen Antrag hin geht. In § 274 FamFG sind die Voraussetzungen für die Hinzuziehung weiterer Verfahrensbeteiligter aufgeführt.

12 Bestellsurkunde (§ 290 FamFG)

13 § 1815 (1) BGB:

„Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen. Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.“

14 § 1833 (3) Nr. 1 und 2 BGB:

„Der Betreuer bedarf bei vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zur Kündigung des Mietverhältnisses,

2. zu einer Willenserklärung, die auf die Aufhebung des Mietverhältnisses gerichtet ist,“

15 § 1825 (1) Satz 1 BGB:

„Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die einen Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt).“

16 § 1870 BGB:

„Die Betreuung endet mit der Aufhebung der Betreuung durch das Betreuungsgericht oder mit dem Tod des Betreuten.“

Die Voraussetzungen für die Aufhebung einer Betreuung sind in § 1871 BGB geregelt:

„(1) Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Fallen die Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgabenbereiche des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis einzuschränken.

(2) Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist die Betreuung auf dessen Antrag wieder aufzuheben, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Betreuung ist auch unter Berücksichtigung von § 1814 Absatz 2 erforderlich. Dies gilt für die Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers entsprechend.

(3) Der Aufgabenkreis des Betreuers ist zu erweitern, wenn dies erforderlich wird. Die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers gelten hierfür entsprechend.

(4) Für den Einwilligungsvorbehalt gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.“

17 Verfahrenspfleger*in: Sofern dies zur Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht den Betroffenen eine*n Verfahrenspfleger*in (§§ 276 (1), 317 (1) Satz 1 FamFG). Nur bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen muss das Gericht stets eine*n Verfahrenspfleger*in bestellen (§ 317 (1) Satz 3 FamFG). Vergütung und Aufwendungsersatz sind wie beim Vormund zu bestimmen (§ 277 FamFG). Eine besondere Qualifikation oder Ausbildung ist nicht erforderlich. Häufig werden Rechtsanwält*innen zu Verfahrenspfleger*innen bestellt. Es gibt aber auch ehrenamtliche Verfahrenspfleger*innen.

18 § 300 (1) FamFG:

„Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen oder einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn

- 1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht,*
- 2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt,*
- 3. im Fall des § 276 ein Verfahrenspfleger bestellt und angehört worden ist und*
- 4. der Betroffene persönlich angehört worden ist.“*

§ 301 (1) FamFG:

„Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung nach § 300 bereits vor Anhörung des Betroffenen sowie vor Anhörung und Bestellung des Verfahrenspflegers erlassen. Diese Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen.“

19 Es gibt keine Unter- oder Höchstgrenze, jedoch haben Berufsbetreuer*innen die Betreuungsbehörde alle sechs Monate über die Anzahl der geführten Betreuungen zu informieren (§ 25 (1) BtOG).

20 „§ 1878 (1) BGB:

„Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Betreuer für die Führung jeder Betreuung, für die er keine Vergütung erhält, vom Betreuten einen pauschalen Geldbetrag verlangen (Aufwandspauschale). Dieser entspricht für ein Jahr dem 17-fachen dessen, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) gewährt werden kann. Hat der Betreuer für solche Aufwendungen bereits Vorschuss oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandspauschale entsprechend.“

Im Jahr 2023 beträgt die jährliche Aufwandspauschale 425 Euro pro Betreuung. Wenn mehr Aufwendungen nachgewiesen werden, kann deren zusätzliche Erstattung verlangt werden (§ 1877 BGB Aufwendungsersatz). Gilt die Betreute als mittellos, ist der Aufwendungsersatz oder die Aufwandspauschale aus der Staatskasse zu zahlen.

- 21 Die Einzelheiten sind in dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) und in den anhängenden Vergütungstabellen A, B und C geregelt. Die Höhe der Fallpauschalen beträgt im Jahr 2023 zwischen 62 Euro und 486 Euro monatlich pro Betreuung.

22 § 1880 BGB:

„(1) Der Betreute gilt als mittellos, wenn er den Vorschuss, den Aufwendungsersatz oder die Aufwandspauschale aus seinem einzusetzenden Vermögen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

(2) Der Betreute hat sein Vermögen nach Maßgabe des § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einzusetzen.“

- 23 Die Gerichtskosten bestehen aus Gebühren und Auslagen und bestimmen sich nach den Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) sowie dem Kostenverzeichnis (KV). Gerichtsgebühren werden nach Vorbemerkung 1.1. zur Anlage 1 des GNotKG nur erhoben, wenn das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25.000 Euro beträgt. Ein „angemessenes Hausgrundstück“, das von den Betreuten und/oder bestimmten Angehörigen bewohnt wird, wird dabei nicht mitgerechnet.
- 24 Im Bereich der Vermögenssorge bestehen bei bestimmten Rechtsgeschäften für Betreuer*innen Anzeigepflichten (§§ 1846ff. BGB oder Genehmigungsvorbehalte (§§1848ff. BGB)).
- 25 Dies wird u. a. in den §§ 1829 ff und §§ 1848 ff BGB genauer geregelt. Vor der Genehmigung einer Wohnungskündigung durch die Betreuer*innen sowie bei der Genehmigung eines Widerrufs einer Vorsorgevollmacht sind die Betreuten anzuhören. Bei folgenden Genehmigungen sollen die Betreuten vorher angehört werden: Verfügungen über Rechte und Wertpapiere, Grundstücksgeschäfte, erbrechtliche Geschäfte, handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte, Verträge über wiederkehrende Leistungen wie z.B. bestimmte Pacht- und Mietverträge, sowie sonstige Rechtsgeschäfte wie z.B. bestimmte Kreditverträge, Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, Verfügung über Vermögen im Ganzen, Eingehung einer Bürgschaft oder bestimmte Schenkungen. Im Verfahren über die Festsetzung einer von den Betroffenen zu zahlenden Vergütung bzw. eines Aufwendungsersatzes sind diese ebenfalls anzuhören. Die persönliche Anhörung kann unterbleiben, wenn hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit der Betreuten zu erwarten sind oder die Betreuten nicht in der Lage sind, ihren Willen kundzutun.
- 26 Rechtspfleger*innen sind Beamte*innen der Justizverwaltung, die die im Rechtspflegergesetz (RPflG) bezeichneten Aufgaben der Rechtspflege selbständig wahrnehmen und dabei sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden sind (§ 9 RPflG). Sie begleiten und kontrollieren die Tätigkeit der Betreuer*innen.

27 § 1835 (1) Satz 1 BGB (Vermögensverzeichnis):

„Soweit die Verwaltung des Vermögens des Betreuten zum Aufgabenkreis des Betreuers gehört, hat er zum Zeitpunkt seiner Bestellung ein Verzeichnis über das Vermögen des Betreuten zu erstellen und dieses dem Betreuungsgericht mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen.“

§ 1865 Rechnungslegung BGB:

„(1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen, soweit sein Aufgabenkreis die Vermögensverwaltung umfasst.

(2) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird vom Betreuungsgericht bestimmt.“

28 § 1831 (1) und (2) BGB:

„Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen.

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

Im Gegensatz zu einer Unterbringung nach dem Berliner PsychKG (Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten) auf Grund von Eigen- oder Fremdgefährdung ist eine Unterbringung nach §1831 BGB aufgrund von Fremdgefährdung nicht möglich.

29 Entscheidet das Gericht wegen Eilbedürftigkeit im Wege einer sog. einstweiligen Anordnung über eine Unterbringungsmaßnahme, genügt statt eines Sachverständigengutachtens ein ärztliches Zeugnis, welches oft von den behandelnden ÄrztInnen erstellt wird, vgl. § 331 Satz 1 Nr. 2 BGB. Bei besonderer Eilbedürftigkeit („Gefahr im Verzug“) kann sogar von der vorherigen persönlichen Anhörung der Betreuten abgesehen werden. Diese muss dann unverzüglich (in der Regel spätestens am nächsten Werktag nach der Unterbringung) nachgeholt werden, vgl. § 332 FamFG.

30 § 1832 (1) und (2) BGB (Ärztliche Zwangsmaßnahmen):

„(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden,

2. der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,

3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,

4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,

5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,

6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und

7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.“

31 § 315 FamFG (Beteiligte):

„(1) Zu beteiligen sind

1. der Betroffene,

2. der Betreuer,

3. der Bevollmächtigte im Sinne des § 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Der Verfahrenspfleger wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen.

(3) Die zuständige Behörde ist auf ihren Antrag als Beteiligte hinzuzuziehen.

(4) Beteiligt werden können im Interesse des Betroffenen

1. dessen Ehegatte oder Lebenspartner, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie dessen Eltern und Kinder, wenn der Betroffene bei diesen lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat, sowie die Pflegeeltern,

2. eine von ihm benannte Person seines Vertrauens,

3. der Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt.

Das Landesrecht kann vorsehen, dass weitere Personen und Stellen beteiligt werden können.

Gegen eine Ablehnung der Verfahrensbeteiligung kann sofortige Beschwerde binnen 14 Tagen eingelegt werden.“

- 32 Informationen zum BdB-Qualitätsregister sowie zur Beschwerdestelle des BdB hier: <https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/organe-und-gremien/beschwerdestelle-und-schiedskommission>
<https://www.berufsbetreuung.de/mitglieder-und-service/bdb-qualitaetsregister>
- 33 Es gibt ein Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de). Im Zentralen Vorsorgeregister können Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Widersprüche gegen das Ehegattennotvertretungsrecht registriert werden. Die Registrierung löst eine Gebühr aus. Seit 2005 wurde hiervon bereits mehr als 5,3 Millionen Mal Gebrauch gemacht. Registriert/vermerkt werden neben der Existenz der Erklärung nur die wesentlichen Daten (Kontaktdaten der Vertrauensperson sowie der Umfang der Vollmacht), nicht jedoch der genaue Inhalt der jeweiligen Erklärung. Die Aufbewahrung der jeweiligen Erklärung ist selbst sorgfältig sicherzustellen. Wer eine Vorsorgevollmacht besitzt und Kenntnis von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens hat, hat das Betreuungsgericht hierüber unverzüglich zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

Herausgeber:

Gesundheit Berlin-Brandenburg e. V.
Friedrichstraße 231, 10969 Berlin
www.gesundheitbb.de

Redaktionsgruppe:

Angehörige psychisch erkrankter Menschen – Landesverband Berlin e. V.
bipolaris – Manie & Depression Selbsthilfevereinigung Berlin-Brandenburg e. V.
BIP – Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie in Berlin
exPEERienced e. V.
Rechtsanwalt Alexander Paetow

Die Verbände sind online zu finden unter:

<https://www.apk-berlin.de>

<https://www.bipolaris.de>

<https://experienced.de>

Druck und Layout wurden ermöglicht durch eine Förderung der Berliner Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (BGSP), für die wir uns ganz herzlich bedanken!

Auflage: 2.500 Stück

Bestellungen und Nachfragen an:

BIP – Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie in Berlin
Grunewaldstraße 82, 10823 Berlin
Tel.: 030-789 500 360
Fax: 030-789 500363
E-Mail: info@psychiatrie-beschwerde.de
www.psychiatrie-beschwerde.de

Druckerei:

Pinguin Druck

Layout:

Connye Wolff, www.connye.com

© Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V., www.gesundheitbb.de

Berlin im September 2023



